

Antrag um Gewährung eines Beitrages für den Tagesmütter-/Tagesväterdienst 2026

Landesgesetz vom 17.05.2013, Nr. 8, in geltender Fassung

Beschluss der Landesregierung vom 30.07.2019, Nr. 666

Stempelmarke/Virtuelle Stempelmarke
16,00 Euro

Identifizierungs-/Autorisierungsnummer

Ausstellungsdatum

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Familienagentur
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen

Rechtsträger die nicht der Stempelsteuer unterliegen:

- ☐ Öffentliche Körperschaft (laut Punkt 16 des D.P.R. vom 26.10.1972, Nr. 642, Tabelle "B" in geltender Fassung)
- ☐ Onlus (laut Punkt 27 bis des D.P.R. vom 26.10.1972, Nr. 642, Tabelle "B" in geltender Fassung)
- ☐ Dritter Sektor (laut Art. 4 und Art. 82 Abs. 1 und 5, G.v.D. vom 03.07.2017, Nr. 117)

E-Mail: familienagentur@provinz.bz.it

PEC: familienagentur.agenziafamiglia@pec.prov.bz.it

Der/Die Unterfertigte

Familienname Vorname

Geburtsort Provinz Staat

Geburtsdatum Telefon

Steuernummer

Gesetzliche/r Vertreter/in der Körperschaft

mit Sitz in:

PLZ Ort Provinz

Straße/Platz Nr. Staat

Telefon

PEC E-Mail

MwSt. StNr.

IBAN lautend auf die Körperschaft

Rechtsstatus

- ☐ im Register der juridischen Personen eingetragen (Anerkennung der Rechtspersönlichkeit)
- ☐ im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen
- ☐ im Landesverzeichnis der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens eingetragen
- ☐ im Nationalen Onlus-Register eingetragen
- ☐ im Landesregister der genossenschaftlichen Körperschaften eingetragen:
- ☐ Typ A ☐ Typ B ☐ Typ C

Bezugsperson für das Beitragsansuchen:

Familienname Vorname
Telefon E-Mail

Alle Mitteilungen, die den vorliegenden Antrag um einen Beitrag betreffen, sollen in folgender Sprache erfolgen:

☐ deutsch

☐ italienisch

ersucht

um Gewährung eines Beitrages für laufende Ausgaben für das Jahr 2026 in Höhe von

Euro

(Betrag aus Zelle F8 der Anlage Gesuch TM 2026, wesentlicher Bestandteil des Beitragsansuchens)

- ☐ um Auszahlung eines Vorschusses in Höhe von 50% des gewährten Beitrages
(für neue Körperschaften oder jene, die den Vorschuss von 70% nicht beantragt haben)

und erklärt

gemäß Artikel 46 und 47 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445, dass:

1. die **Stempelmarke** zu € 16,00 ausschließlich für das vorliegende Ansuchen verwendet und für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des D.P.R. vom 26.10.1972, Nr. 642, aufbewahrt wird;
2. (nur auszufüllen, falls der angesuchte Beitrag Euro 150.000,00 übersteigt)
 - ☐ es bis zum heutigen Datum keine Änderungen bei den Personen laut Artikel 85 Absätze 2, 2bis, 2ter, 2quater sowie Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 159/2011 in geltender Fassung gegeben hat, deren Ersatzerklärungen am zwecks Einholung der Antimafia-Information beim Regierungskommissariat gesendet wurden.
 - ☐ es bis zum heutigen Datum Änderungen bei den Personen laut Artikel 85 Absätze 2, 2bis, 2ter, 2quater sowie Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 159/2011 in geltender Fassung gegeben hat, und daher zwecks Einholung der Antimafia-Information beim Regierungskommissariat durch Ihre Verwaltung Folgendes beigelegt wird (falls diese nicht bereits bei der Familienagentur abgegeben worden sind):
 - ☐ die Unterlagen über die eingetretenen Änderungen in der Gesellschaftsstruktur des Unternehmens;
 - ☐ die Eigenerklärungen über die zusammenlebenden Familienangehörigen der Personen, welche gemäß Art. 85 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 159/2011 der Antimafiaüberprüfung unterworfen sind.

Außerdem ist er/sie sich bewusst, dass gemäß Art. 86 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 159/2011, die Antimafia-Information eine Gültigkeit von 12 Monaten ab Ausstellungsdatum hat und die gesetzlichen Vertreter binnen 30 Tagen ab eingetretener Änderung in der Gesellschaftsstruktur des Unternehmens und/oder der zusammenlebenden Familienangehörigen der Personen laut Art. 85, Absatz 2, 2bis, 2ter, 2quater und Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 159/2011 die Änderungen mitteilen müssen, indem sie die entsprechenden Unterlagen übermitteln.

3. der gemäß L.G. vom 17.05.2013, Nr. 8 beantragte Beitrag hinsichtlich der **Vorsteuereinbehaltspflicht von 4%** (gemäß Art. 28 Abs. 2 des D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 600) wie folgt einzustufen ist ¹:

Nicht gewerbliche Organisationen

Art. 73, Abs. 1, Buchstabe c) des D.P.R. 917/86

☐ Obwohl der Begünstigte nicht ausschließlich oder hauptsächlich gewerbliche Tätigkeiten ausübt, verwendet sie den Beitrag zur Senkung der Betriebskosten oder zur Deckung von Betriebsdefiziten, zu denen die Einkünfte aus gewerblichen Tätigkeiten, welche zu Unternehmenseinkünften gemäß Artikel 55 des D.P.R. Nr. 917/86 führen, beitragen; **(der Beitrag unterliegt der Steuereinbehaltung)**.

☐ Der Beitrag ist ausschließlich zur Deckung von Kosten / Ausgaben oder Betriebsverlusten bestimmt, denen gegenüber ausschließlich institutionellen Einnahmen stehen, welche gemäß Art. 55 des D.P.R. Nr. 917/86 keine Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit darstellen. Zudem ist derselbe Beitrag der ausgeübten institutionellen Tätigkeit zuzuordnen, welche steuerlich als nicht gewerblich gilt;² **(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung)**.

☐ Bei der begünstigten Körperschaft handelt es sich um ehrenamtliche Organisation (EO) gemäß Artikel 32 ff. des GvD. Nr. 117/2017 (Organisation, die im Einheitlichen Nationalen Register des Dritten Sektors - RUNTS - eingetragen ist), und der Beitrag ist für die Durchführung nichtgewerblicher institutioneller Tätigkeiten bestimmt **(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung)**.

☐ Bei der begünstigten Körperschaft handelt es sich um einen Verein zur Förderung des Gemeinwesens (VFG) gemäß Artikel 35 ff. des GvD. 117/2017 (Organisation, die im Einheitlichen Nationalen Register des Dritten Sektors - RUNTS - eingetragen ist), und der Beitrag ist für die Durchführung nichtgewerblicher institutioneller Tätigkeiten bestimmt **(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung)**.

☐ Bei der begünstigten Körperschaft handelt es sich um eine Körperschaft des Dritten Sektors gemäß Artikel 4 des GvD. Nr. 117/2017 (eingetragen im Einheitlichen Nationalen Register des Dritten Sektors - RUNTS), und der Beitrag ist für die Durchführung institutioneller Tätigkeiten von allgemeinem Interesse bestimmt, die steuerlich nicht als kommerziell gelten **(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung)**.

☐ Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern (materielle oder immaterielle Anlagewerte); **(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung)**.

☐ Der Beitrag ist von der genannten Pflicht der Steuereinbehaltung aufgrund dieser gesetzlichen Ausnahmeregelung _____ ³ befreit; **(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung)**.

Unternehmen (auch Einzelunternehmen) und gewerbliche Organisationen

Art. 73, Abs. 1, Buchstabe a) oder b) des D.P.R. 917/86

☐ Der Beitrag dient zur Verminderung von Betriebslasten oder zur vollen Deckung von Betriebsverlusten des Unternehmens; ⁴ **(der Beitrag unterliegt der Steuereinbehaltung)**.

☐ Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches eine Personen-, Kapital- oder einfache Kommanditgesellschaft ist; **(der Beitrag unterliegt der Steuereinbehaltung - vgl. Art. 6 Abs. 3 und Art. 55, Abs. 2, Buchst. c des Dpr Nr. 917/86)**.

☐ Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und **nicht** in den Rahmen des Art. 32 des Dpr Nr. 917/86 fällt; **(der Beitrag unterliegt der Steuereinbehaltung)**.

☐ Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder

¹ Zutreffendes ankreuzen aufgrund der subjektiven Voraussetzung des begünstigten Rechtsträgers / Unternehmens;

² Vgl. Art. 143, Absatz 1 des D.P.R. vom 22.12.1986, Nr. 917; die Einnahmen und Erlöse setzen sich in diesem Fall aus Mitgliedsbeiträgen oder Beiträgen öffentlicher Verwaltungen und Private zusammen. Stammen die Einnahmen aus einer Handelstätigkeit, so werden diese in der Buchhaltung getrennt von den Einnahmen für institutionelle Tätigkeiten geführt, für welche der Zuschuss beantragt wird (Art. 144, Absatz 2 D.P.R. Nr. 917/86);

³ Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen; fehlt die Angabe, so unterliegt der Beitrag der Quellensteuer. Der dargestellte Fall und die Beschreibung des entsprechenden Tatbestands können auch auf ehemalige ONLUS Anwendung finden, sofern sie den Status eines nichtkommerziellen Rechtsträgers beibehalten – sowohl in der Übergangsphase (bis zum 31.03.2026), in der ein Antrag auf Eintragung in das RUNTS als Körperschaft des dritten Sektors (KDS) gestellt werden kann, als auch anschließend, falls sie auf die Eintragung in das RUNTS als KDS verzichten oder den Antrag erst nach Ablauf der genannten Frist einreichen.

⁴ d.h. ein passives Steuersubjekt, der eine gewerbliche Tätigkeit zur Erzielung von Einkünften im Sinne von Artikel 55 des Dpr Nr. 917/86 ausübt;

Kapitalgesellschaft ist und in den Rahmen des Art. 32 des Dpr 917/86 fällt; (**der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung**).

☐ Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern (materielle oder immaterielle Anlagewerte); (**der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung**).

☐ Der Beitrag ist von der genannten Pflicht der Steuereinbehaltung aufgrund dieser gesetzlichen Ausnahmeregelung befreit; ⁵(**der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung**).

Nicht gewerbliche Subjekte

☐ Der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung. ⁶

und erklärt außerdem, dass

1. Die angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) der Körperschaft für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt;
2. er/sie sich verpflichtet, der Familienagentur unverzüglich jede eventuelle **Änderung** hinsichtlich dieses Antrags mitzuteilen.

Anlage wesentlicher Bestandteil des Antrages

- **Excel-Datei** "*Anlage Gesuch TM 2026*" (nicht in PDF umwandeln)

Im Sinne des Artikels 1 Absätze 125-129 des Gesetzes vom 4. August 2017, Nr. 124, ist die Körperschaft verpflichtet, die von der Familienagentur erhaltene **Beiträge zu veröffentlichen**.

Der/die Unterfertigte ist darüber informiert, dass unvollständige und **nicht der Wahrheit** entsprechende Angaben im Sinne von Artikel 76 des D.P.R. vom 28. 12. 2000, Nr. 445, in geltender Fassung, sowie gemäß Artikel 2 bis, des Landesgesetzes vom 11.10.1993, Nr. 17, strafrechtlich verfolgt werden können.

Im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22.10.1993, Nr. 17, in geltender Fassung, ist die zuständige Landesverwaltung angehalten, **stichprobenartige Nachkontrollen im Ausmaß von mindestens 6%** durchzuführen.

⁵ Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen; fehlt die Angabe, so unterliegt der Beitrag der Quellensteuer;

⁶ es handelt sich um ein Subjekt, der weder als nichtgewerbliche Körperschaft, gewerbliche Körperschaft oder Unternehmen gilt.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Landesgesetz vom 17. Mai 2013, Nr. 8 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Direktorin der Familienagentur an ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministero per le politiche della famiglia, Regierungskommissariat und andere lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar mindestens zehn Jahre nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens gemäß Artikel 2220 ZBG.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenz-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Unterschrift

--

(Unterschrift samt beigelegter Kopie eines gültigen Ausweises oder digitale Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin)

Kontaktperson in der Familienagentur:

Roberta Bovo

Tel. 0471 418371

E-Mail: roberta.bovo@provinz.bz.it